

R e c h t s v e r o r d n u n g  
=====

über das Naturdenkmal Nr. 60  
im Landkreis Altenkirchen  
vom - 9. Mai 1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG.-) in der  
Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird  
verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung a) Oberlahr  
Flur a) 5 ..... b) Burglahr .....  
b) 3 ..... Parzellen Nr. a) 62/9, 62/11  
b) 20/5 ..... stehende, in der  
anliegenden Karte gekennzeichnete Eichengruppe  
wird zum Naturdenkmal bestimmt. \*)besteht aus 2 Bäumen

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Eichengruppe in  
der Lammerichskaul"  
.....

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Be-  
reicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die  
zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen  
Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

### § 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den - 9. Mai 1983  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Landespflegebehörde



(Dr. Beth)

Ueberahn

166,8

166

Zehlpf.

Wied

Wöcherndahstr.

Am  
Lährbas

c h k e i f

224,4

10

11

297,7

280

6

189,5

P.Wk.

Br

Lammerichskautl

Bürde

Grube Louise

Am Kruppche

Wieder  
stenebach

Paul-Schacht

Wbh.  
Sp.  
Pl.

Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Top. Karte 1:25 000 Bl.Nr. 5310 Asbach, 5311 Altenkirchen (Ww.), 5410 Waldbreitbach. 5411 Diendorf

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 60 im Landkreis Altenkirchen,  
vom 9. Mai 1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfG -) in der Fassung  
vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

### § 1

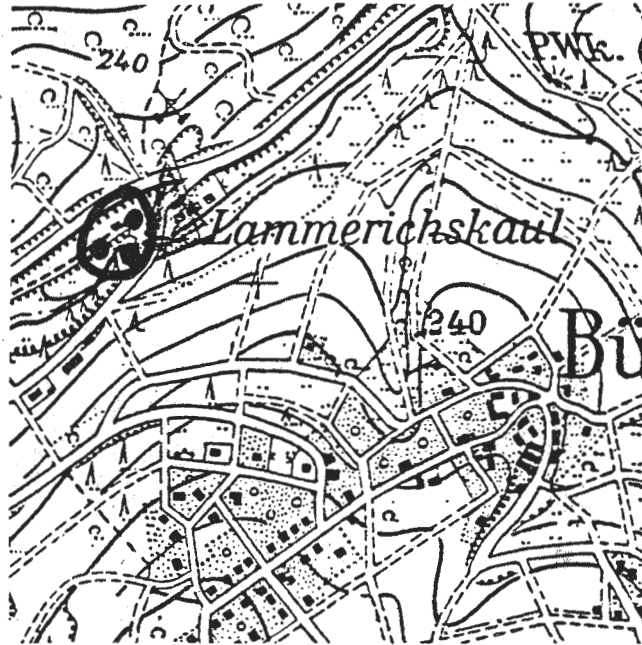
(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung

a) Oberlahr, Flur 5, Parzellen-Nr. 62/9, 62/11;

b) Burglahr, Flur 3, Parzellen-Nr. 20/5

stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Eichen-  
gruppe (bestehend aus 3 Stieleichen) wird zum Naturdenkmal  
bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eichengruppe in  
der Lammerichskaul“.



### § 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur  
Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen,  
die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nach-  
haltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind ver-  
boten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer  
Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trä-  
gerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder  
Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde  
anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Er-  
haltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Er-  
haltungsmaßnahmen zu dulden.

### § 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der  
Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Landespflegebehörde –  
auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer  
nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung  
mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Be-  
freiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden  
sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-  
gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durch-  
führt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung  
oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Natur-  
denkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung fol-  
genden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 9. Mai 1983

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Landespflegebehörde  
Dr. Beth, Landrat